

Ya
2712



G. K. 30^a, 36

II, 39.



Ordnung und Willkühr
einer
allhier zu Dresden
Anno 1755. und 1756.
resp. Neu aufgerichtet und verbesserten
Freymwillig = Einträchtigen
Begräbniß-Gesellschaft.



Dresden,
gedruckt mit Harpeterschen Schriften.

STADT- UND UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
ANNO 1783
STADT- UND UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
ANNO 1783
STADT- UND UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
ANNO 1783
STADT- UND UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
ANNO 1783



Sir XAVERIUS, von
Gottes Gnaden, Königl. Prinz
in Pohlen und Litthauen ꝛc. Herzog zu
Sachsen, Süllich, Cleve, Berg, Engern und West-
phalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meis-
sen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Gefürsteter
Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark Ravensberg,
Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein ꝛc. der Chur
Sachsen Administrator, in Vormundschaft Un-
sers freundlichgeliebten Herrn Betters, des Churfür-
stens Friedrich Augusts Ebd. vor Selbte Dero Er-
ben und Nachkommen thun Kund: daß wir auf unter-
thänigstes Ansuchen, Johann Friedrich Baudius und
Consorten, die wegen der unter sich errichteten so
genannten Freywillig einträchtigen Begräbniß-Socie-
tät, abgefaßte Articul, so Uns unterm dato den 27ten
August 1755. und 21. Martii 1756. in originali vorge-
tragen, und davon vidimirte Abschrift bey hiesiger
Cansley behalten worden, bestätigt haben; Confir-
miren, ratificiren und bestätigen auch dieselbe in
jetziger Administration und in tragender Vormund-
schaft

schaft obgedachten unserß Herrn Betters Ebd. hiermit und in Kraft dieses, und wollen; daß solchen in allen und jeden Puncten, Clausuln, Inhalt und Meinungen nachgegangen, und darwieder nicht gethan noch gehandelt werde. Jedoch Sr. Ebd. Dero Erben und Nachkommen an Ihren hohen Landesfürstl. Regalien und Gerechtigkeiten, wie die Nahmen haben mögen, auch sonst männiglich an seinen Rechten ohne Schaden. Zu Urkund mit dem zu Ende aufgedruckten Churfürstl. Sächsl. Canzley-Secret besiegelt, und geben zu Dresden, am 7ten Januarii 1764.



H. J. von Stammer.

Gottl. Benedict Lochmann S.

Im



Im Nahmen der Heiligen Dreyfaltigkeit!

Es haben die sämtlichen Glieder gegenwärtig neu errichteter Grabe Gesellschaft, in Erinnerung ihrer Sterblichkeit, und der Gewisheit des Todtes, und mit guten Bedacht, welchergestalt eines jeden Christen Menschen Pflicht erfordere, auf ein ehrlich Begräbniß in Zeiten zu gedenken, damit nicht denen nach sich lassenden Ehegatten, oder Freunden, die Besorgung dafür zur empfindlichsten Last fallen, und wenigstens ihnen allzuvielen Kummer machen möge, mancherley schon vorhandene Beyspiele ihrer Mitbürger sich ermuntern und zur Nachahmung dienen lassen, da in die bereits errichtete Gesellschaften mit einzutreten, des einmahl festgesetzten Numeri oder sonst getroffenen Verfassung halber, ihnen allzuvielle Schwierigkeit sich in Weg gelegt haben, zusammen zu treten, und zu einer gleichmäßigen Anstalt sich zu vereinigen; Zu welchen Ende denn nachfolgende Einrichtung, Gesetze, Articul und Willkühr vorläufig und bis auf nähere Wege, und Verbesserung dieser Anstalt einmützig beliebt, und durch individuelle Unterschrift genehmiget und bekräftiget worden.

Es unterscheidet sich zu förderst

1.

Unsere Grabe-Gesellschaft mit dem Nahmen der Freywillig. Einträchtigen Begräbniß-Societät von andern dieser Art, indem sie insonderheit auch die Eintracht zu ihren Zweck sich vorgesetzt hat, und soll diese desto süglicher zu erhalten,

2.

Die Anzahl derer resp. Mitglieder auf nicht mehr, als nur Zwey Hundert Personen excl. derer Eheweiber, sich erstrecken, die Beschaffenheit eines jedwedem hingegen, darinnen bestehen: Daß wie die gegenwärtig aufgenommene allerseits,

3.

a) Wie jeglicher mehr nicht als 40. höchstens 60. Jahr vor Errichtung dieser löblichen Gesellschaft erreicht, auch dessen Eheweib zu der Zeit kein höheres Alter hinter sich haben, bey Gewissen versichert, in jenem Fall hiernächst

4.

b) vor jedes Jahr von 40. bis 50. gerechnet, sowohl vor sich als dessen Eheweib 2. gr. in letztern Fall aber von 50. bis 60. zu verstehen, vor jedes Jahr 8. gr. baar zu erlegen verwilliget haben; Also nach gehaltenen Convent Niemand, er habe denn, wie er vor seine Person mehr nicht als 40. seine Frau hingegen, ebenfalls mehr nicht als 40. Jahr überschritten, durch ein glaubwürdiges Zeugniß gegen die Vorsteher dociret, in unsere löbliche Gesellschaft aufgenommen werden könne, sich gefallen lasse,

c) in Ansehung eines guten Rufs und exemplarischen Lebenswandels sich keine Vorwürfe zu befürchten habe, nicht weniger

d) theils vor seine Person an keiner Krankheit leide, theils sein Eheweib in dergleichen kränklichen Umständen sich nicht befinde, sonst aber

e) sowohl hier wohnhaft als abwesend seyn möge, jedoch letztern Falls einen hinlänglich Bevollmächtigten bestellen, der allen denjenigen Pflichten genau nachkomme, worzu es sich selbst durch eigenhändige Unterschrift gegenwärtig anheischig gemacht, und hauptsächlich

f) unangesehen seines Ranges und Characteurs, zur wahren Evangelisch-Lutherischen Religion sich mit seinen Eheweibe bekenne, endlich aber

g) ver-

7

g) verhehlicht oder unverheyrathet, Männlichen oder Weiblichen Geschlechts, Wittben oder Jungfern seyn können.

Es wird übrigens ein jedes Mitglied seine in gegenwärtiger löblichen Gesellschaft zu beobachtende Pflicht, sowohl, als den daher fließenden Nutzen, aus nachstehenden deutlich genug abzunehmen vermögend seyn, da nemlich

5.

ein jegliches Membrum dieser Societät mehr nicht als nur

a) vor den ordentlichen Einkauf 2. Thlr baar zu erlegen, zu jeder Leiche hingegen

b) 13. gr. in unerruffenen Münz: Sorten zu steuern. Von diesen erlegten 2. Thlr. Einkauf werden

6.

Nur 1. Thlr. 16. gr. als wovon die bey Errichtung dieser Societät unvermeidliche Kosten bestritten werden, zur Cassé gebracht, die übrigen 8. gr. hingegen denen Stiftern dieses Werks vor ihre vielfältige Bemühung und Sorge, billig überlassen. Und da

7.

der festgesetzte Numerus von 200. Personen nunmehr wirklich complet ist, so werden von jeder prästirten Leichensteuer 100. Thlr. baar zur Cassé berechnet, auch der 13te gr. von selbiger nachfolgendergestalt vertheilet, nemlich es bekommt 1. Thlr. 8. gr. die Cassé, das übrige wird unter die Deputirten und Cassen-Vorsteher folchergestalt vertheilet, daß jene, nemlich die für die ganze Gesellschaft gewählte zusammen 1. Thlr. diese aber, das übrige erhalten, wovon sie auch den Besteller mit 2. Thlr. zu befriedigen haben.

8.

Eintracht ist ohne beständige gute Ordnung nicht zu erhalten, daher man es dabey nicht wollen bewenden lassen, daß inzwischen zu der Cassé gewisse Vorsteher nebst einem Gegenschreiber geordnet worden sind, nemlich

Herr Gustav Christoph Kirsten, Viertelsmeister allhier, und
Herr Johann Christian Gottlieb Klose, Hof-Posamentier,
als Cassen-Vorstehere,

Ferner:

Ferner:

Herr Gottlob Hannßen, E. E. Rath's Billet-Schreiber, als
Cassen-Schreiber.

Sondern man hat hiernächst

9.

es auch vor gut angesehen, die ganze Gesellschaft nach denen Nummern, in vier Ordnungen abzutheilen, also, daß außer denen Zween für die ganze Gesellschaft erwählten Deputirten, auch eine jede Ordnung aus ihren Mittel zweyen Gliedern überhaupt völlige Gewalt ad Protocollum ertheilet, daß sie insgesamt einen Ausschuß vorstellen, und für die Ordnungen ihre Stimme führen, die erstern, oder die Deputirte der ganzen Gesellschaft, aber die entscheidende Stimme durch ihren Beytritt alsdenn geben können, wenn die übrigen Stimmen gleich und zertheilet seyn sollten.

10.

Durch diesen Ausschuß nun werden fürs künftige die Stellen derer Cassen- und übrigen Vorstehere, des Gegenschreibers und andere, die einige Verwaltung hierbey auf sich haben, wenn sie entweder mit Tode abgehen, oder sonsten dergleichen erlediget werden, wiederum nach den mehrern Stimmen ersetzt, wobey jedoch wegen der oben benannten ersten Stifter der Gesellschaft beliebt worden ist, daß in Betracht ihrer dabey gehabten vielen außerordentlichen Bemühungen, woferne wider einen oder den andern sich nicht eine erhebliche Beschuldigung und Verdacht hervorthut, selbige bey ihren aufhabenden Functionen auf ihre Lebenszeit, oder bis zu deren freywilligen Resignation bleiben und gelassen werden.

11.

Nach deren Abgang hingegen, wird man, in Ansehung bewegter Functionen, diesen Unterscheid beobachten, daß zwar der Cassen-Vorsteher und Gegenschreiber unveränderlich auf ihre Lebenszeit, oder so lange sie selbst nicht resigniren, die übrigen Vorsteher und Assistenten bey der Casse, sowohl die gemeine und besondere Deputirten, derer Ordnungen nur auf 4. Jahr bestellet werden; jedoch

12. der

12.

der Societät, und resp. einer jeden Ordnung frey stehe, noch weiter hinaus selbige nach Befinden bey der obhabenden Verwaltung zu lassen, und sich hierüber bey einer gemeinen jährlichen Versammlung ad Protocolum zu erklären, oder andere Personen an deren Stelle aus ihrem Mittel zu benennen.

13.

Das Amt eines Gegenschreibers und Calculators bestehet darinnen; daß er zuvörderst in Ansehung derer zu haltenden Protocollen, Listen, Registern und Rechnungsbüchern alle nur mögliche Accurateffe observire, hiernächst dem Societätsbesteller eine deutliche Verzeichnung derer Nahmen und Logire sämtlicher Interessenten einhändige, bey jeder Einnahme und Ausgabe niemals abwesend sey, sondern vielmehr deshalb ganz besonders genaue Rechnung führe, auf den gedachten Besteller, daß die zu colligirenden Gelder, so viel es sich thun läßt, ihm nicht über Nacht gelassen werden, und er die jeden Tag über in Rest verbliebenen Membra authentisch anzeige, fleißig Acht habe, ferner die Rechnung des Cassen-Vorstehers sowohl als andere mögliche Vorfällenheiten, samt denen nöthigen Erinnerungen derer Deputirten, sämtlichen Individuis beym jährlichen Convente vortrage, als weshalb ihm jährlich vor sich 2. Thlr. 12. gr. in Rechnung zu bringen frey bleibet.

14.

Die sämtlichen Cassen-Vorstehere, da ihnen Gelder und Documenta anvertrauet werden, stehen diesfalls vor einen Mann, und haben dahero gegen die ganze löbliche Gesellschaft sich a parte schriftlich zu reverfieren, nicht weniger die Einkauf-Gelder und Leichen-Steuern in Empfang zu nehmen, ad Cassam zu bringen, und den Besteller darüber zu quittiren, keine devaluirten Münz-Sorten anzunehmen, über Einnahme und Ausgabe ordentliche Manuale zu halten, der Auszahlung halber ordentliche Belege beizubringen, alle Rechnungen hingegen längstens 8. Tage vor dem alljährlichen Convent an die jedesmahligen Deputirten der Gesellschaft abzugeben, damit sie von denenselben untersucht, justificiret oder defectiret werden können. Man wird auch sürohin bey deren Erwählung darauf sehen, daß die Cassa jederzeit nur dem anvertrauet werde, welcher hier ansäßig, oder dafür zu achten ist &c. Wie denn

B

15. aufser

auffer diesen solcher Vorsteher und Assistenten gemeine unwiedersprechliche Schuldigkeit ist, daß sie vor allen Dingen das Interesse der Cassen und alle Wege zu befördern suchen, bey Einnahme und Ausgabe derer Gelder gleichgestalt allemahl gegenwärtig seyn, daß der Todtes Fall eines unserer Societäts-Genossen, längstens den Tag nach erfolgtem Ableben durch den Besteller kund gemacht werde, fleißige Sorge zu tragen, die Legitimationes dererjenigen untersuchen, die sich als Erben eines verstorbenen Mitgliedes anmelden, alle nur ersinnliche Vorsicht hierunter zu gebrauchen, und endlich die Einstimmigkeit deren sämtlichen Mitglieder aus allen Kräften bewürken zu helfen, auch dahero die sich ereignenden streitigen Kleinigkeiten beyzulegen, oder wenn es von ihnen nicht geschehen könnte, mit denen Deputirten hierüber zu communiciren, oder wenn auch diese die Sache zu entscheiden sich nicht getraueten, der ganzen Gesellschaft bey dem Convent dieselben zur Berichtigung vorzutragen.

Um nun allen jetzt angezeigten Personen, denen die beständige Sorge einer zu erhaltenden guten Ordnung, sowohl als die Beförderung des Nutzens der sämtlichen Societät fürnehmlich auf den Schultern liege, solche in etwas zu erleichtern; So haben sich alle Glieder dahin vereinigt, daß ihnen, wie schon oben gedacht, zwey Deputirte zugegeben, welche auf sich genommen haben, die ihnen von dem ersten Cassenvorsteher und Gegenschreiber extradirten Rechnungen zu untersuchen, den Aufschub der Justification zu verhüten, die Defecte oder das Recht-Befinden einzubringen, als wofür ihnen bey jeden jährlichen Convent eine Discretion von 4. Thln. ausgemachet bleibt.

Diejenigen Verrichtungen, deren sich der Gegenschreiber auch Cassen- und übrige Vorsteher und Assistenten zum Nutzen der Societät unterzogen, verdienen, je schwerer sie sind, um so vielmehr auch, daß sie nicht gänzlich unvergolten bleiben; es ist dannhero allen zusammen vor ihre jährlichen Bemühungen überhaupt die Summa von 4. Rthln. als ein Honorarium, auch hierüber bey jedesmahliger außerordentlicher Convocation

vocation halb so viel, nicht weniger bey sich ereignenden Falle, da die sämtlichen Glieder außerordentlich zusammen geruffen werden sollten, sowohl als bey ordentlicher Convocation derselben zum jährlichen Convent-Tage dem Besteller jedesmahl 2. Rthlr. zu zahlen, und in Rechnung zu bringen verwilliget.

18.

Sollte wegen ein oder der andern entstehenden Irrung und Zwistigkeit von einzelnen Gliedern der Gesellschaft den Ausschuss derer vorerwähnten Deputirten, nebst denen Vorstehern zusammen zu fordern verlangt, und dergleichen außerordentliche Convocation bewilliget werden, so erlegt ein jeder, der solche veranlasset, 1. Rthlr. und ist das davon einkommende Geld nach Proportion unter die Herren Deputirten, der ihnen verursachten Bemühung halber, also zu vertheilen, daß $\frac{7}{8}$. an die beyden Deputirten, der ganzen Gesellschaft, $\frac{1}{8}$. an die Cassen- und übrigen Vorsteher, samt dem Gegenschreiber, und die übrigen $\frac{2}{3}$. denen Deputirten derer Vier Ordnungen abgezahlt werden; auch diese Spesen, wenn die Sachen das gemeine Beste angehen, ex Cassa ihnen gutgethan werden, außerdem trägt solche derjenige, welcher sie verursacht, aus seinem eigenen Vermögen.

19.

Von denen nach dem 5ten §. von sämtlichen Gliedern erlegten Einkaufs-Geldern sowohl, als baar erlegten Leichen-Steuern, wird also lediglich dasjenige bestritten, was die nachgelassenen eines aus unserer Societät verstorbenen Membri hieraus zu genießen haben, auch dessen sich unhintertreiblich versichern können, und darinnen bestehet, daß denen Erben eines Abgestorbenen nach angezeigten Todesfall, längstens binnen 24. Stunden, nachdem nunmehr der Numerus aus 200. Personen wesentlich bestehet,

Ein hundert Thaler

gegen Quittung ex Cassa gezahlet werden.

20.

Sollte hingegen die Anzahl derer auf 200. Personen festgesetzten Mitglieder nicht wirklich complet seyn: so erhalten die Erben des Verstorbenen

B 2

nen

nen zu solcher Zeit, und bis zu Ergänzung des Numeri einstweilen so viel als von dormaligen Societäts-Verwandten contribuiret werden könnte; Wobey jedoch

21.

dieses genau zu merken, daß die nachgelassenen Wittben, woserne sie gleichergestalt ihren Nachlassen nach ihrem Ableben ein gleiches Beneficium von Ein Hundert Thalern zuwenden wollen, sie blatterdings nach dem Tode ihrer Männer so fort zu steuern verbunden sind, widrigenfalls mehr ernanntes Beneficium auf die Ihrigen sich nicht erstrecken kann.

22.

Sollten sich nun dergleichen fortsteuernde Wittben oder Wittber zur zweyten Ehe entschließen, so ist ein jeder Theil von ihnen zum Einkauf, 6. Thlr. zu erlegen schuldig, wovon 5. Thlr. zur Casse berechnet, 1. Thlr. denen Vorstehern und Gegenschreiber zusammen gerechnet werden, und hat sich deswegen bey sich ereignenden abermaligen Todesfall der überbliebene Theil wieder ein Beneficium von 100. Thln. zu versprechen, nicht weniger durch fernerweitige Fortsteuer nach ihrem Ableben dereinst ihren Nachgelassenen nochmals 100. Thlr. zuzuwenden Gelegenheit, also daß sich das ganze Beneficium so gar bis auf 300. Thlr. belaufen wird.

23.

Nach und bey der dritten Verpflichung eines Societäts-Genossen hingegen mag dergleichen Einkauf nicht zugestanden, noch dergleichen Subject in unsere Gesellschaft aufgenommen werden.

24.

Wenn es hiernächst eben so leicht geschehen kann, daß ein Mitglied unserer Gesellschaft ohne nahe Blutsfreunde und Erben verstorbet, so nimmt die Gesellschaft es auf sich, durch den Vorsteher und den Gegenschreiber dessen Standesmäßiges Begräbniß besorgen zu lassen, deren jeder 1. Thlr. 8. gr. vor die duffalkige Bemühung erhält, das übrige wird ein Jahr lang nach erfolgtem Ableben in Cassa sicher aufbehalten, und wenn binnen der gesetzten Zeit jemand von des Verstorbenen Angehörigen als Erbe sich angeben, auch deshalb behörige Legitimation vorzeigen sollte,

solte, demselben gegen Quittung ausgezahlt, hingegen wenn das determinirte Jahr verstrichen, und sich deshalb niemand gemeldet hätte, solches der Cassé alsdenn heimfällt.

25.

Da nun jeden Erben eines verstorbenen Mitgliedes (von denen allhier wohnenden zu verstehen) das ausgesetzte Beneficium derer 100. Thlr. längstens binnen 24. Stunden nach erfolgtem Ableben baar einzuhändigen versprochen worden; so mag zu der gewöhnlichen Leichensteuer kein längerer Verzug als 8. Tage nach beschehener Ankündigung eines vorgegangenen Todesfalles, oder Nachsicht gestattet werden, in welcher Zeit besagte Leichensteuer denen hierzu bestellten, ohne weiteres Erinnern, einzuhändigen ist. Würde aber jemand hierunter ein oder das andere mahl säumig erfunden, so mag wohl, bey dem ersten und andern Fall, dessen Contingent mit einer verglichenen Verbüßung für die erstere Verzögerung an 4. gr. vor die andere an 8. gr. nach Ermessen der Deputirten, wenn solches aufs längste bey dem nächsten jährlichen Convent baar erlegt würde, annoch angenommen, daserne er aber zum drittenmahl mit der Zahlung zurück geblieben wäre, so soll derselbe von der Gesellschaft schlechterdings ausgeschlossen, und ipso facto vor excludiret geachtet werden, auch von denen angegebenen Expectanten der nächste sofort in die erledigte Numer mit Uebernehmung der Reste eintreten.

26.

Damit es aber auch nicht erwann das Ansehen habe, als ob ein Membrum unserer Societät ins unendliche hinaus zu steuern gehalten sey, so ist beliebt worden, daß ein unberheyrathetes Subject, wenn es zu 100. Leichen den ordentlichen Beytrag geleistet, und die Berheyratheten zu 200. Leichen ihr Contingent richtig beygetragen, sie von allem fernern Beytrag gänzlich frey gelassen werden sollen.

27.

Im Fall aber, da eines von unseren Mitgliedern unverschuldet in Armuth verfallen, mithin zu Erfüllung seiner in dieser Societät habenden Pflicht, in Ansehung der Leichensteuer unvermögend werden sollte, ist zum Besten solcher Personen verwilliget worden, daß man selbige zwar bey vorfallenden Steuern aus der Cassé indeß übertragen wolle, er aber

gehalten seyn solle, entweder bey Verbesserung seiner Umstände den Vor-
schuß wieder zu ersehen, oder es müssen dessen Nachgelassene solchen sich
an dem auf ihn kommenden Beneficio decourtiren lassen.

28.

Ein Melancholicus, der sich aus Schwermuth selbst entleiben sollte,
und gleichwohl in unsere Gesellschaft vorher gesteuert hätte, wird, wenn
er anders durch allergnädigste Special-Verordnung eines ehrlichen
Begräbnisses werth geachtet ist, von dem ordentlichen Beneficio nicht
ausgeschlossen.

Sollte hingegen

29.

ein dergleichen Selbstmord vorgehen, bey welchem kein ehrliches Begräb-
niß statt hätte, oder es ein Subject durch strafbare Handlungen dahin
bringen, daß es Lebenslang zum Festungs-Bau, Zucht-Haus, und
andere harte Strafe condemniret, oder wohl gar als ehrlos des Landes
verwiesen würde, so haben auf mehrgemeldetes schlechterdings und eo
ipso wegfallendes Beneficium sich die Nachgelassenen keine Rechnung zu
machen; Hätte aber solches Membrum sich vor Ausbruch seiner Malver-
sationen frey gesteuert, oder es wollte der an ein solch unwürdiges Mit-
glied verheyrathete unschuldige Theil statt jenes in unserer Gesellschaft
fortsteuern, so ist es allerdings befugt, sich dadurch des ordentlichen Bene-
ficii auf begebenden Fall seines Absterbens theilhaftig zu machen.

30.

Ob hiernächst gleich obgedachtermaßen, daß unser gegenwärtiger
Numerus aus nicht mehr als 200 Personen bestehen solle, wohlbedächtig
festgesetzt worden; So ist doch dieses bloß von denen Percipienten zu ver-
stehen, mehrern aber in unsere Societät zu treten unverwehret, doch also
und dergestalt, daß sie nur als Expectanten anzusehen, aber eben so
wenig sich des ordentlichen Beneficii erfreuen können, als sie zu denen
gewöhnlichen Beyträgen anzuhalten sind.

31.

Sie sind inzwischen nachfolgendes dennoch in Acht zu nehmen schul-
dig: Sie erlegen nemlich bey dem Einschreiben, welches an dem ordent-
lichen Convents-Tage geschieht, wie die andern Subjea 2. Thlr. zu
einer

einer außerordentlichen Zeit aber eben sowohl wie jene 2. Thlr. 16. gr. und werden diese 16. vor die außerordentliche Bemühung denen Vorstehern und Gegenschreiber überlassen; welchenfalls sie denn so bald sie die Ordnung trifft, nach Abgang eines ordentlichen Mitglieds unwidersprechlich eintreten, wobey doch dieses ausdrücklich bedungen wird, daß

32.

wenn ein Expectant vor den wirklichen Eintritt verstirbet, nicht nur sein Einkaufsgeld der Cassa zufället, sondern auch seine Nachgelassenen sich keines Beneficii zu erfreuen haben, doch der Wittve an seiner Stelle zu verbleiben frey stehet, und solches zwar aus der gegründeten Ursache, weil vom Anfange jeder Wittve das Recht in unsere Gesellschaft zu treten nicht benommen worden. Im Fall hergegen

33.

ein Expectante, welcher der Ordnung nach denen andern Mitgliedern succediren sollte, zu solcher Zeit, wenn ihn die Noth trifft, entweder vor sich krank darnieder läge, oder sein Eheweib ein gleiches Schicksal leiden müßte; so soll er zwar in Betracht dessen, daß er ein so nahes Recht zur Succession hat, in unserer Societät als ein Percipiente notiret, wenn er aber oder dessen Eheweib an vorbesagter Krankheit verstürbe, dem überbliebenen Eheile mehr nicht als nur die Hälfte des Beneficii ausgezahlt werden; es wäre denn, daß der Expectante sich des Eintritts, mitfolglich des ganzen Genusses durch oben deutlich angezeigte Mißhandlungen oder sonst unwürdig gemachet hätte.

34.

Wenn es geschehen sollte, daß die Anzahl derer Expectanten bis 50. Personen hinan stiege, so wird man alsdenn gemeinschaftlich überlegen: ob es der ganzen Gesellschaft für trüglich erachtet werden möchte, sie insgesamt auf einmahl als wirkliche Percipienten mit eintreten zu lassen, welchen Falls auch das Beneficium nach Proportion erhöht werden könnte.

35.

Als eine milde Sache kann und soll das unter uns bewilligte Beneficium niemals mit Arrest beschlagen, in Concurs gezogen, oder auf andere Weise verkuimmert, auch von keinem Mitgliede an einen Gläubiger assigniret werden, doch das jus retentionis ausgenommen, dessen sich

sich die Cassa bey gethanen Vorschuß vor ein Membrum bey Leichen-
Steuern zu gebrauchen hat.

36.

Zu Erläuterung und nach Befinden Verbesserung aller vorherstehens-
der Puncte wird man jährlich 4. Wochen vor Michaelis eine öffentliche
Zusammenkunft halten, und jedes Mitglied durch den Besteller wo, und
zu welcher Stunde selbige zu halten behörige Notiz erlangen.

Wobey denn jedweden unbenommen, durch seinen alleinigen Mund,
seine unvorschreibliche Erinnerung bescheidenlich vorzutragen, sich zu
bedienen.

37.

Haben wir übrigens im 14. S. an eine besondere Cassa, worinnen
Gelder und Documente aufbehalten werden, gedacht, so wird die Züch-
tigkeit derselben von dieses Werks Stiftern auf alle mögliche Weise
besorget, und soll angeregte Cassa mit zwey festen Schlössern, auch drey
darzu gehörigen Schlüsseln versehen werden, deren einen der Gegenschrei-
ber, die übrigen aber die Vorsteher der Cassa, welche diese nicht selbst
in ihrer Verwahrung haben, bekommen.

38.

Und wie endlich Krieg und Pest und andere göttliche Verhängnisse
von der Beschaffenheit sind, daß die Stunde des Ausbruchs kein Mensch
bestimmen kann; so läßt dargegen sich vernünftig gnug schließen, daß im
Fall durch solche einbrechende Gerichte eine Menge unserer Mitglieder
zu einer Zeit hingerafft werden sollten, bey jedem Todesfall zu steuern eine
augenscheinliche Unmöglichkeit seyn würde, dahero die sonst schuldige
Leichensteuer von sich selbst aufhören müssen, und erst sodann, wenn
solche harte Schicksale von uns genommen sind, wieder ihren Anfang
nehmen können.

39.

Bey einer sich ereignenden Feuersgefahr hergegen, die entweder in
dem Hause des Cassenvorstehers selbst, oder doch in einer nahen Gegend
ausbrechen möchte, hat nicht allein gedachter Cassenvorsteher, so viel seine
Person betrifft, der Cassen Sicherheit wegen, allen möglichen Fleiß anzu-
wenden, sondern es sind auch die ihm am nächsten wohnende Mitglie-
der unserer Gesellschaft, wo sie anders ihres eigenen Aufenthalts wegen
abkom-

abkommen können, zu Rettung unserer mehr genannten Casse Sorge und Kräfte anzuwenden verbunden, und damit

40.

die Ordnung unserer ganzen löblichen Einrichtung um so viel weniger unterbrochen, sondern vielmehr allstets unterhalten werden möge; so hat jedes Mitglied derselben, bey Veränderung seines Logiers und Aufenthalts, so oft dergleichen vorgehet, dem Gegenschreiber oder Societätsbesteller, bey Vermeidung 8. gr. Strafe, solches nicht zu verschweigen, als gewiß es bey jeden Convent entweder in Person zu erscheinen, oder einem andern Mitgliede seiner Ordnung bey Vermeidung gleicher Strafe seine Stimme zu übertragen verbunden ist.

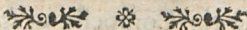
41.

Sonst lebt man übrigens noch des zuversichtlichen Vertrauens, es werde sich ein jegliches resp. Mitglied bey unserer allerersten Zusammenkunft den durchs Loos ihm angewiesenen Rang ohne Præcedenz - Streit um so viel mehr gefallen lassen, je weniger dadurch das Ansehen desselben verletzet werden, oder jemanden daher disjuncto erwachsen kann.

42.

Inmassen denn allerseits Mitglieder unserer Societät durch eigenhändige Unterschrift sich anheischig gemacht, zu keiner Zeit, es geschehe unter was Vorwand es immer wolle, aus unserer Gesellschaft, ohne vorhergehende Anzeige zu treten, oder mit Vorsatz die gewöhnlichen Leichensteuern schuldig zu bleiben, vielmehr wenn es dergleichen Separation im Sinne hätte, oder vorsehllich die schuldigen Beträge zurücke hielte, und kein Expectante vorhanden wäre, über den Verlust seines prästirten Einkaufs-Geldes, und vorhin gelieferten Leichensteuer annoch eine Summa von 10. Thln. zur Cassa zu bezahlen.

Urkundlich und zu mehrerer Festhaltung sind diese Articul, sowohl von dem Cassen- und übrigen Vorsehern, samt dem Gegenschreiber, wie auch sämtlichen resp. Interessenten eigenhändig unterschrieben worden, als welche hiernächst, sobald der Numerus complet, zu Landesherrlicher höchster Confirmation vortragen zu lassen, und solche auszuwirken, diese zugleich beschloffen haben. Geschehen und aufgerichtet zu Dresden, am 27sten August im Jahr 1755. und am 21sten Mart. 1756.



C

Regi-

Registratura.

Dresden, den 20. Junii 1761.

Nachdem E. E. Rath allergehorsamsten Bericht wegen Confirmation unserer Edbl. Freywilligen Begräbniß-Gesellschaft zur Hochpreißl. Landes-Regierung erstatten soll, und zufrörderst von dem Actu vorhandenen Membris und was etwa an denen Legibus extingendo aut restringendo für eine Aenderung nöthig sey, informirt seyn will; Als habe zu diesem Behuf heuigen Ausschuß-Convemt derer Herren Con- und Subdeputirten und Vorstehern veranlasset. Nach gemachten Vortrag wurde einstimmig und feste gesehet, daß

I.

Der 19. §. derer Gesetze auf diejenige Weise nunmehr erläutert werden müsse:

Daß die Auszahlung des Beneficii nach Proportion derer Jahre seit welchen das verstorbene Membrum von der Inscription an bey der Gesellschaft gewesen, eingerichtet, und die Hinterlassenen desjenigen Membri, welches von heutigen Tage an hinkünftig zur Gesellschaft recipiret werden wird, und in dem Laufe

| | | | | |
|--|---|---|---|-----------|
| a) des 1. Jahres von seiner Reception an verstürbe | = | = | = | 50 thlr. |
| b) des 2. Jahres | = | = | = | 60 thlr. |
| c) des 3. Jahres | = | = | = | 80 thlr. |
| d) des 4. Jahres | = | = | = | 100 thlr. |
| erhalten sollen. | | | | |

II.

Daß die hinterlassenen Wittwer und Wittwen ad §. 20. §. 21. verbunden seyn sollen, als ein Compelle zu fernerer Beysteuer, und damit

damit sie nach erhaltenen Beneficio von der Gesellschaft nicht abspringen möchte, nach obiger Proportion auch bey Auszahlung des Beneficii den 10ten Theil innen zu lassen.

III.

Daß zur Hemmung derer Restanten, und damit die Cassé stets aufrecht bestehen könne, bey Absterben eines Membri dessen aufgeschwollne Reste bey Auszahlung des Beneficii doppelt abgezogen werden, mithin die in §. 25. erwähnte 4. und 8. Gr. Verzögerungs-Buße wegfallen soll.

IV.

Daß ad §. 22. die Wittwer und Wittwen, welche die zewente Berechtigung vor der neuverehlichten Person Hintritt, nicht bey den Herrn Rechnungsführer oder Herrn Cassen-Vorsteher angezeigt, nach dessen Ableben kein Beneficium erlangen sollen.

Da nun über obige Erinnerungen niemand ein weiteres anzuführen wuste, so ist dieses in nomine der gesammten Societät nach Vorschrift des 9ten §. derer Gesetze gefasster Entschluß feste gesetzt, und durch allerseits Herrn Anwesende eigenhändiger Subscription corcoboriret worden.

Nachrichtl. utf.



Registratura.

Dresden, den 20. Mart. 1774.

Wurde bey dem an diesen Tage gehaltenen General-Convente feste gesetzt: daß

I.

Ein jedes freygesteuertes Mitglied, ein anderes tüchtiges, an seine Stelle verschaffen, oder selbst fortsteuern solle,

II.

Daß ein verheyrahtet gewesenes- oder verwittibtes Mitglied auch nach seiner Freysteuerung die zwenste Ehefrau in locum der erstern, zum Genuß des darcinsigen Beneficii praesentiren könne, und

III.

Ein unverheyrahtetes dergleichen zwar auch thun, jedoch alsdenn nach seiner Verheyrahtung noch einmahl so viel Leichensteuern als es schon praektiret, und also gleich einem verheyrahteten Mitgliede 200. Leichen zu steuern habe, uel.



Regi-



Registratura.

Dresden, den 19. Februar 1775.

Wurde bey dem an diesem Tage gehaltenen General-Convente feste gesetzt: daß ad §. 19. et 26. derer Articul

I.

Ein verheyrathetes Mitglied, statt derer daselbst zu seiner Freysteuerung erfordernten 200. Leichensteuern, künftig 250. und ein unverheyrathetes Mitglied statt der für selbiges erfordernten 100. Leichensteuern, deren 125. prästiren, und dargegen auf jeden Todes-Fall das völliße Beneficium à 100. Thlr. erhalten solle, hingegen sollten

II.

Die bereits freygesteuerten Mitglieder zur Gleichsetzung der erstern, weilm selbige nur resp. 200. und 100. Leichensteuern bezahlet hätten, für die auf jeden Todes-Fall geordneten 100, Thlr. — nur 90, Thlr. — bekommen, uel.





Verzeichniß

derer Membrorum dieser errichteten Freywilligen
Begräbniß-Societät.

Deputirte:

- Herr Gottlieb Wilhelm Mengel, Chursf. Sächsl. Geh. Cabinets-Canzlist.
 „ Benjamin Gottlob Schneider, Rechts-Consulent.

Cassen-Vorsteher:

- Herr Gustav Christoph Kersten, Viertelmeister alhier.
 „ Johann Christian Gottlieb Klose, Hof-Posamentier.
 „ Gottlob Hannken, E. E. Rath's Billet-Schreiber, als Rechnungsführer und Cassen-Schreiber.

Nahmen derer Membrorum

wie solche im Stamm-Buche eingetragen sind.

No.

- | | |
|---|--|
| 1 | Herr Johann Friedrich Mulzsch, Bürger und Hutmacher, Frau Johanna Sophia, geborene Wegelin. |
| 2 | „ Johann Michael Dahlinger, Bürger und Schneider, „ Johanna Christiana, geb. Trepptin. |
| 3 | „ Johann Nicolaus Kumpelt, Rechts-Consulent, „ Johanna Regina, geb. Fabariusin. |
| 4 | „ Johann Ehrenfried Fischer, Chursf. Sächsl. Rent-Camer- mer, Secretarius, „ Johanna Sophia, geb. Schmidtin. |

No. 5.

- No.
- 5 Herr Johann Sigismund Krüger, Churf. Sächsl. General-
Accis-Inspector,
Frau Sophia Catharina, geb. Hofmannin.
- 6 = Gottlob Zannsen, C. E. Rath's Billet-Schreiber und Rech-
nungs-Führer,
= Maria Carolina, geb. Giesfmannin.
- 7 = Johann Christian Zübel, Brau-Weister allhier,
= Rosina Magdalena, geb. Kochin.
- 8 Frau Rosina Magdalena, verwittibte Beschornerin.
- 9 Herr Friedrich August Krubsacius, Churf. Sächsl. Hof-Bau-
meister und Professor der Baukunst.
- 10 = Joh. Christoph Taubenrauch, Chf. Leib-Sattel-Knecht,
Frau Anna Rosina, geb. Zannebergerin.
- 11 = Johann Gottlob Gödschel, Buchdrucker,
= Johanna Rosina, geb. Köfflerin.
- 12 = Johann Heinrich Lecht, Churf. Sächsl. Hauptmann und
Cammer-Credit-Cassen Cassier.
- 13 = Gottlob Pochmann, Bürger und Schneider,
Frau Johanna Christiana, geb. Erfallin.
- 14 = Johann August Linke, Churf. Heyducke,
= Johanna Rosina, geb. Bertholdin.
- 15 = Wilhelm Gottfried Thyme, Kauf- und Handelsmann,
= Eleonora Rosimunda, geb. Rosenbergerin.
- 16 = Carl Gottlob Büttner, Bürger allhier,
= Johanna Susanna, geb. Pätzschin.
- 17 = Johann David Faber, Bürger und Ceiler,
= Sophia Elisabeth, geb. Michaelisin.
- 18 = Johann Gottfried Kühnast, Kauf- und Handelsmann,
= Johanna Rosina, geb. Richterin.
- 19 = Christian Gustav Haupt, Königl. Hof-Conditor,
= Maria Theresia.

- 20 Herr Carl Friedrich Winkler, Bürger und Viertelsmeister,
Frau Johanna Sophia, geb. Junghanssin.
- 21 = Johann Heinrich Malke, Musicus,
= Johanna Charlotte, geb. Heyderin.
- 22 = Johann Gottlob Duschke, Herrschafst. Koch,
= Anna Christiana, geb. Brickertin.
- 23 = Johann Gottfried Conradi, Cadets-Schneider,
= Maria Christiana, geb. Schulsin.
- 24 = Johann Gottlieb Alberti, Stadt-Acoucheur,
= Charlotte Louise, geb. Beyerin.
- 25 Frau Johanna Christiana Bammsegerin, geb. Kramsin.
- 26 Herr Martin Friedrich, Chfl. Sächs. Jagd-Schreiberey-Copist,
Frau Christiana Friederica, geb. Radin.
- 27 = Johann Heinrich Bäsche, Bürger und Viertelsmeister in
Neustadt,
= Johanna Christiana, geb. Ladnertin.
- 28 Frau Eva Maria Pfeifferin, Bürger und Niemers Wittbe.
- 29 Herr Ehrenfried Christian Säurich, Getreide-Händler in Niesä
Frau Johanna Rosina, geb. Dvasin.
- 30 = Johann Ernst Schumann, gewesener Mundbecke bey Ihro
des verstorbenen Herrn General-Feld-Marschalls
Chevalier de Saxe Durchl.
= Maria Dorothea, geb. Zieglin.
- 31 = Carl Friedrich Müller, Kauf- und Handelsmann,
= Charlotta Friederica, geb. Reicheltin.
- 32 = Johann George Gondmichel, Schirremeister,
Anna Rosina, geb. Rothin.
- 33 = Carl Christoph Beschorner, Churf. Amts-Verwalter,
= Maria Rosina, geb. Strubelin.
- 34 Frau Christiana Sophia, verw. Proviand-Verwalter Möllerin,
- 35 Herr George Siegfried Grohmann, Tanzmeister,
Frau Johanna Eleonora, geb. Schwärzelin.

- No. 36 Herr Christian Traugott Zirsch, Jagd- & Traiteur,
Frau Sophia Maragarethe, geb. Delickin.
- 37 " Johann George Simon, Bürger und Viertelsmeister,
" Rosina Magdalena, geb. Bährin.
- 38 " Heinrich Gottlob Beyl, Bürger und Goldarbeiter,
" Christiana Friederica, geb. Sanderin.
- 39 " Carl Rudolph Kuhlstein, Bürger und Gastwirth,
" Johanna Elisabeth, geb. Wernerin.
- 40 " Gottlob Friedrich Opitz, Schulmeister zu Weistropp,
" Christiana Charlotta, geb. Böhmin.
- 41 " Johann Christoph Gottfried Petri, Churfl. Hof- & Apo-
theker,
" Eva Friederica, geb. Mütscherlingin.
- 42 " Tobias Bauerfeind, Apotheker.
- 43 " Johann Paul Ohlemann, Apotheker.
- 44 " Carl Gottfried Hörisch, Kauf- und Handelsmann,
" Christiana Sophia, geb. Gutschmannin.
- 45 " Gottfried Selig, Lect. Publ. der Universität zu Leipzig,
" Johanna Elisabeth, geb. Lüttmannin.
- 46 " George Friedrich Morlot, Bürger und Pasteten-Becker,
" Anna Rosina, geb. Ziegenballin.
- 47 " Carl August Hoffmann, Churfl. Bettmeister,
" Rabel Erdmutha Christiana, geb. Riekschelin.
- 48 " Samuel Möbert, Bürger, Weiß- und Sehmisch- & Gerber,
Frau Johanna Eleonora, geb. Giesmannin.
- 49 " Gottfried Schubert, Bürger und Schenkswirth,
" Anna Magdalena, geb. Bräunigin.
- 50 " Johann Christian Stohn, Bürger und Viertelsmeister,
" Rosina Dorothea, geb. Hillmannin.
- 51 " Christian Friedrich Krizsche, Churfl. Accis- & Inspector und
Rechts-Consulent,
" Friederica Eleonora, geb. Liebin.

- 52 Jungfer Esther Catharina Staggin.
- 53 Herr Christian Zucher, Bürger und Schneider.
Frau Anna Catharina, geb. Piankin.
- 54 " Christian Wilhelm Thyme, Churf. Sächsl. Amtmann.
- 55 " Johann Christian Seyler, Hof- Kirschner,
Frau Sophia Dorothea, geb. Rismannin.
- 56 " Gottlieb Friedrich Tittel, Iuris Practicus,
" Maria Friederica, geb. Kleinschmidtin.
- 57 " Carl Christian Reinow, Churf. Hof- Designateur,
" Johanna Eleonora, geb. Gottwaldin.
- 58 " Johann Gottlieb Stein, Churf. General - Accis - Ein-
nehmer,
" Christiana Eleonora, geb. Kirstin.
- 59 Frau Eva Rosina Ostertagin, geb. Nemizin.
- 60 Herr Christian Gottfried Grabl, Churfürstl. Rent - Cammer-
Schreiber.
- 61 " Friedrich Rudolph Schrickel, Churf. Hof- Commissarius,
" Johanna Friederica, geb. Kerstin.
- 62 " Johann Gottfried Gensel, Bürger und Schenkewirth.
- 63 Frau Johanna Dorothea Weyrauchin, geb. Behnin.
- 64 Herr Johann Gottfried Benjamin Rietschel, Hof- Stall- Vo-
samentier,
Frau Christiana Sophia, geb. v. der Ahé.
- 65 " Carl Conrad Miesch, E. E. Rath's Vormundschafts- Copiste,
" Maria Susanna, geb. Richterin.
- 66 " Carl Friedrich Ackermann, Chf. Accis- Einnehmer in Riesa,
" Johanna Christiana, geb. Grundigin.
- 67 " Jacob Daniel Wendt, Gouvernements- Secretarius,
" Christiana Johanna, geb. Schmiederin.

- No.
 68 Herr Johann Friedrich Pommer, Kauf- und Handelsmann,
 Frau Sophia Elisabeth, geb. Mosin.
 69 = Johann Samuel Kanitz, Churf. Stall-Chirurgus,
 = Johanna Christiana, geb. Lecortin.
 70 Frau Johanna Sophia, verwittibte Meviel.
 71 Herr Carl Gottlob Petri, Kauf- und Handelsmann in Meissen.
 72 = Christian Friedrich Wiedemann, Churf. Cammer-Cres-
 dit-Cassen-Calculator,
 Frau Johanna Maria, geb. Postlerin.
 73 = Johann Christian Kaffs, Schiffherr in Riesa,
 = Anna Sophia, geb. Streitin.
 74 = Johann Friedrich Pohlant, Hof-Kupferstich-Drucker,
 = Maria Dorothea, geb. Euschornin.
 75 = Christoph Germann, Churf. Amtschreiber,
 = Johanna Elisabeth, geb. Hausin.
 76 Frau Justa Friederica, verw. Hofrath Menzelin.
 77 Herr Johann Gottlob Künzel, Bürger und Peruquier,
 Frau Friederica Amalia, geb. Bößigin.
 78 = Johann Christoph Wiesener, E. E. Raths Schlosser,
 = Dorothea Magdalena, geb. Gagin.
 79 = Gotthard Schönherr, Bürger und Weißbecker,
 = Christiana Sophia, geb. Müllerin.
 80 = Jacob Gottfried Trepelmann, E. E. Raths- und Com-
 missions-Copiste,
 = Christiana Charlotta, geb. Krünisin.
 81 = Christian Heinrich Voigt, Kauf- und Handelsmann, auch
 Gold- und Silber-Fabricant,
 = Christiana Sophia, geb. Mittagin.
 82 = Johann Wunderlich, Bürger und Tischler,
 83 = Friedrich Jacob Zaacke, Wein-Händler,

- No.
- 84 Herr Matthäus Lange, Bürger und Weißbecker,
Frau Christiana Eleonora, geb. Eysoldin.
- 85 " Johann David Tagegesell, Bürger und Glaser,
" Rachel Sophia, geb. Seyffertin.
- 86 " Johann Gottfried Daumann, Herrschafft. Haus- Hofmeist.
" Johanna Christiana, geb. Niesin.
- 87 " Johann Martin Blossche, Churf. Commerciens- Rath.
- 88 Frau Dorothea Zenriette, verw. Obristlieut. von Runkel.
- 89 Herr Benjamin Siegmund Thibault, Peruquier,
Frau Eva Christiana, geb. Billking.
- 90 " M. Carl Gottfried Windisch, Schulhalter,
" Johanna Dorothea, geb. Schiebelen.
- 91 " Johann Willhelm Stahl, Stadt- Grabebitter,
" Anna Barbara, geb. Schusterin.
- 92 " Ehrenfried Caspar Engelhardt, Bürger und Conditor,
" Johanna Sophia, geb. Böhmin.
- 93 Frau Johanna Sophia, verw. Kirstin, geb. Krampin.
- 94 " Maria Elisabeth, verw. Schüsin, geb. Goldschattin.
- 95 Herr Gottlob Philipp, Agente.
- 96 " Johann David Dölitzsch, Bürger u. Schumacher in Niesa,
Frau Anna Elisabeth, geb. Quasin.
- 97 " Johann Daniel Carius, Bürger und Weißbecker,
" Anna Maria, geb. Schmidtin.
- 98 " Eberhard Heinrich Bröll, Churf. Cammer-Commissarius,
" Catharina Magdalena, geb. Güntherin.
- 99 " Johann Christoph Sonntag, Ziegelmeister.
- 100 " Christian Friedrich Bierling, Bürger und Weißbecker,
Frau Johanna Christiana, geb. Fischerin.

- No.
 101 * Carl August Schirwaffer, Churf. Cassen-Schreiber.
 102 * Christian Gottfried Ischoch, Bürger und Gürtler,
 Frau Christiana Friederica, geb. Romschin.
 103 Frau Johanna Sophia, verw. Zeilmannin.
 104 Herr Adam Moritz Hauswald, Land-Bau-Schreiber,
 Frau Anna Rosina, geb. Gebauerin.
 105 * Johann George Möbius, Aufwärter bey Thro der Höchstfel.
 Königin Cammer-Zahl-Amte,
 * Frau Susanna Magdalena, geb. Spanbergin.
 106 * Carl Friedrich Benjamin Piezsch, Ober-Bauamts-Secret.
 * Christiana Erdmutha, geb. Hechtin.
 107 * George Friedrich Zirkel, Chf. Sächf. Premier-Lieutenant,
 und Ober-Quartiermeister von der Garde du Corps,
 * Johanna Juliana, geb. Wagnerin.
 108 * Johann Adam Hoffmann, Chf. Sächf. Cabinets-Canzlist,
 * Johanna Dorothea, geb. Hefin.
 109 * Johann Gottlob Zirt, Prediger und Catechet bey dem Cheli-
 schen Armen-Schulen-Gestifte,
 * Christiana Sophia, geb. Wassermannin.
 110 * Johann Jacob Schönheit, Chf. S. Mühlenwerkmeister,
 * Maria Magdalena, geb. Heringin.
 111 * August Merbitz, Steinmetzmeister,
 * Eva Maria, geb. Göbelin.
 112 * Christian Friedrich Schäfer, Hof-Post-Amts-Briefträger.
 113 * Christian Siegert, Bürger und Hufschmidt,
 * Johanna Christiana, geb. Weydin.
 114 * Carl Christian Kirsten, E. E. Rath's Vormundschafts-Copiste.
 115 Frau Maria Sophia, verw. Scheydingin.
 116 Herr Johann Grohmann, Hof-Brau-Verwalter,
 Frau Johanna Sophia, geb. Scherzin.

- 117 Herr Carl Friedrich Krause, Churf. General- Accis- Einnehmer,
 • Johanna Christiana, geb. Löwin.
- 118 • Christian Jacob Seyler, Kaufmann in Pressch,
 • Christiana Willhelmina, geb. Demischin.
- 119 Frau Johanna Dorothea, verw. Heerwagin.
- 120 • Johanna Dorothea, verw. Langin, geb. Peggoldin.
- 121 Herr Johann August Essenius, Superintendent in Dienä,
 • Christiana Henrietta, geb. Duckwigin.
- 122 • George Heinrich Liebenich, Herrschafft. Koch,
 • Christiana Regina, geb. Teubnerin.
- 123 • Johann Samuel Trardorf, Churf. Silberdiener,
- 124 • Johann Immanuel Planitz, Cammerdiener,
 Frau Sophia Dorothea, geb. Seylerin.
- 125 • Christian Säurich, Getreyde- Händler in Riesa,
 • Christiana Elisabeth, geb. Dehligschin.
- 126 • Friedrich Sigismund Vielitz, Kauf- und Handelsmann,
 • Johanna Christiana, geb. Kieflerin.
- 127 • Johann George Friedrich Anders, Richter der Borngassens
 Gemeinde,
 • Johanna Saphia, geb. Neubertin.
- 128 • Gotthelf Reichel, Bürgermeister in Großenhain,
- 129 • Johann George Giese, Bürger und Weinhändler,
 • Johanna Rosina, geb. Büschnerin.
- 130 • Ambrosius Schellens, Bürger und Tischler,
 • Johanna Friederica, geb. Teubnerin.
- 131 • Christian Gottlieb Wilke, E. E. Rath's Steinsch- Meister,
 • Anna Sophia, geb. Lohsin.
- 132 • Johann Heinrich Ebeling, Churf. Wagenmeister,

- No:
 133 Herr Heinrich Caspar Glück, Stadt-Grabebitter,
 Frau Christiana Rosina, geb. Grohmannin.
 134 „ Johann Gottlieb Hoendscher, Hof-Uhrmacher,
 „ Anna Dorothea, geb. Seyboldin.
 135 „ Christian Gottlieb Häusler, Bürger und Schneider,
 „ Johanna Christiana, geb. Zemmrichin.
 136 „ Carl Gottfried Ködicke, Leihhaus-Buchhalter u. Billetier,
 „ Anna Margaretha, geb. Gautier.
 137 „ Martin Nagel, Bürger und Posamentier in Lauban,
 „ Anna Helena, geb. Gränderin.
 138 „ August Friedrich Kröber, Cantor u. Kirchner zu St. Joh.,
 „ Johanna Charitas, geb. Hofmannin.
 139 „ Johann Spieß, Bürger und Mauermeister,
 „ Maria Elisabeth, geb. Lohsin.
 140 „ Johann Christian Giesmann, Churf. Mühlen-Pachter,
 „ Johanna Magdalena, geb. Tieftrunkin.
 141 „ Johann Siegmund Grundig, Cassen-Schreiber bey der
 General-Brand-Cassa.
 142 „ Friedrich August Kotsch, Churfürstl. Capitain,
 Frau Carolina Friederica von Wichmannshausen.
 143 „ Friedrich Peter von Seöden, Churf. Sächs. Lieutenant
 und Gleits-Einnehmey,
 „ Christiana Sophia, geb. von Weisenbach.
 144 „ Johann Friedrich Wilhelm Kiebestahl,
 „ Anna Rosina, geb. Siekeltin.
 145 „ Johann Gottlieb Rummel, Bürger und Schneider,
 „ Maria Elisabeth, geb. Hempelin.
 146 Frau Anna Rosina Lichtenfelsin, Wittbe.
 147 „ Sophia Dorothea, verw. Spercusin.
 148 „ Johanna Sophia, verw. Hengschelin.

- 149 Herr Johann Gottfried Geißler, E. E. Rath's Leihhaus = Cassier,
 Frau Juliana Christiana, geb. Pfismannin.
- 150 = Christian Benedict Georgi, Sr. Königl. Hoheit des Herzogs
 von Curland Geh. Cansley = Secretarius,
 = Susanna Christiana, geb. Ruckenthiemin.
- 151 = Joh. Gottfried Spereus, E. E. Rath's Stadtgerichts = Copist.
- 152 = Sigismund Eregott Hoyer, Kauf = und Handelsmann,
 Frau Eleonora Christiana, geb. Schrödelin.
- 153 = Johann Gottlieb Sauer, Bürger und Gürtler.
- 154 = Johann George Weber, Musicus,
 Frau Maria Christiana, geb. Malkin.
- 155 Frau Dorothea Friederica, verw. Birschin, geb. Johnin.
- 156 Herr Carl Gottfried Kittlau, Bürger und Schneider,
 Frau Johanna Regina, geb. Bauerin.
- 157 = August Heinrich von Watzdorf, Churf. Sächs. Prem. Lieut.
 = Louisa Friederica, geb. von Sahlisch.
- 158 = Carl Gottfried Liner, Churf. Sächs. Geh. Kriegs = Canslist.
- 159 = Johann Gottfried Bernhardt, E. E. Rath's Stadt = Fou-
 vier in Neustadt bey Dresden.
- 160 = Christian August Martini, E. E. Rath's Ober = Vormunds-
 schafts = Registrator,
 Frau Henriette Mariana, geb. Sandtnerin.
- 161 = Albertus Friedrich Anders, Societäts = Besteller,
- 162 = Johann August Born, Herrschaftl. Koch,
 Frau Juliana Wilhelmina, geb. Müllerin.
- 163 = Johann Michael Rückmann, Hochgräf. Kammerdiener,
 = Johanna Sophia, geb. Lindnerin.
- 164 = Johann Christoph Kösel, Hochgräf. Portier,
 = Johanna Dorothea, geb. Schulzin.

- No.
 165 Herr Peter Trein, Bürger allhier,
 Frau Anna Rosina, geb. Rieschin.
 166 Jungfer Christiana Rosina Schörmerein,
 167 Herr M. Joh. Gebauer, Con- Rector an der hiesigen Kreuz- Schule;
 Frau Christiana Friederica, geb. Zehmin.
 168 Frau Dorothea, verw. Kästnerin.
 169 Herr Johann Christian Künzel, Hof- Lichtzieher,
 Frau Johanna Friederica, geb. Bährin.
 170 " Christoph Carl Renz, Churf. Amtmann.
 171 Frau Anna Maria, verw. Neubertin.
 172 Herr Joh. Gottlob Uhrub, E. E. Rath's Quartier- Amts- Schreiber
 Frau Johanna Juliana, geb. Hauboldin.
 173 " Christian Friedrich Röhrwerder, Bürger allhier.
 174 " M. Joseph Amadeus Schnabel, Pastor zu St. Annen;
 Frau Ehedora Sophia, geb. Zieglerin.
 175 " Johann Christian Pegoldt, Blumen- Gärtner in Friederichst.
 176 " Johann Caspar Wiedemann, Churf. Ingenieur- Major,
 Frau Christiana Francisca, geb. Gräertin.
 177 " Johann Conrad Sauter, Bürger und Schneider.
 178 " Christian Gottfr. Zahmann, Conducteur u. Mauermeister.
 Frau Johanna Sophia, geb. Langin.
 179 " Benjamin Gottlob Schneider, Rechts- Consulent,
 " Johanna Dorothea, geb. Niednerin.
 180 " Johann Gottlob Blenkner, Hof- Schneider,
 " Sophia Elisabeth, geb. Schmotterin.
 181 " Johann Gottlieb Hornberger, Wagen- Güther- Beschauner,
 " Eleonora Victoria Flemmtinufin.

- 182 Herr Johann Christoph Aberang,
 Frau Johanna Eleonora, geb. Schulzin.
- 183 " Johann Gottlieb Franke, Braumeister alhier,
 " Johanna Dorothea, geb. Bergerin.
- 184 " Johann Gottlob Anipffer, Weinhändler,
 " Johanna Eleonora, geb. Wolfin.
- 185 " Johann Gottlieb Unger, Secretarius und Geheimer Cabinets-Canzlist,
 " Johanna Christiana Friederica, geb. Hutmannin.
- 186 " Johann Christian Heegewald, Chft. Gen. Accis-Einnehmer,
 " Anna Elisabeth, geb. Blüthigin.
- 187 " Johann August Glitz, Bürger und Schuhmacher,
 " Johanna Catharina, geb. Flignerin.
- 188 " Johann Gottfried Stalpp, Klein-Uhrmacher.
- 189 " Gottlieb David Zentel, Bürger und Schneider,
 " Maria Elisabeth, geb. Zicklerin.
- 190 " Johann George Pertermann, Herrschaftl. Haushofmeister,
 " Johanna Christiana, geb. Wenzelin.
- 191 " Anton Franciscus Perrin, Handschuh-Fabricant,
 " Susanna, geb. Mouslet.
- 192 " Mattheus Audio, Hof-Seiden-Strumpf-Fabricant,
 " Christiana Friederica, geb. Schusterin.
- 193 " Heinrich Willhelm Fuhrmann, Traiteur,
 " Maria Elisabeth, geb. Theilin.
- 194 " Johann David Lange, Informator bey dem Johannischen Gestifte in Friedrichstadt,
 " Christiana Sophia, geb. Urkanigin.
- 195 " Johann Gabriel Gudin, Handschuh-Fabricant,
 " Charlotta Juliana, geb. Hauboldin.
- 196 " Johann Christian Fleischhauer, Kauf- und Handelsmann,
 " Johanna Sophia, geb. Nöberin.
- 197 " Christian Gottfried Lehmann, Chft. Regierungs-Canzlist,
 " Johanna Dorothea, geb. Zechendorfin.

- No.
198 | Frau Johanna Dorothea, verw. Aleemannin.
199 | Herr Gottfried Heinrich Schönfelder, Leihhaus-Assistent,
Frau Johanna Carolina, geb. Rackwigin.
200 | " Johann Gottlieb Pefler, Bürger und Hufschmidt,
" Sophia Charlotta, geb. Sommerin.

An ausgesteuerten Mitgliedern.

- No. 3 Frau Maria Sophia, verw. Kaufmann Rosenbergerin.
- 11 Herr Christoph Louis Solfris.
- 14 Frau Sophia Christiana, verw. Kaufmann Prätoriusin.
- 16 Herr Christian Gottlieb Schönberg, Kauf- und Handelsmann.
- 17 " Johann Christoph Kirsten, Kirchner zu St. Annen.
- 26 " Johann George Schröder.
- 29 Frau Sophia Wilhelmina, verw. Kaufmann Espenhaynin.
- 31 Herr Carl Heinrich Heyme, Kauf- und Handelsmann.
- 35 Frau Friederica Erdmutha, verw. Secret. Ottin.
- 36 Herr Johann Friedrich Boden.
- 40 Frau Johanna Sophia, verw. Accis-Copist Schönin.
- 65 " Dorothea Renata, verw. D. Fleischerin.
- 66 Herr Johann David Ludewig, Chursf. Calculator.
- 69 Frau Maria Rosina, verw. Advocat Wernerin.
- 73 " Elisabeth, verw. Hof-Koch Krenzschmarin.
- 74 Herr Johann Andreas Schnäkel, Bürger und Schneider.
- 79 Frau Johanna Louisa, verw. Hof-Zubelier Sasoldin.
- 84 Herr Johann Andreas Laubold, Bürger und Ober-Ältester der Weißbecker.
- 85 " Christoph Heinrich Behnisch, Chursf. Kellerey-Gehülfe.
- 96 " Gottbelf Müller, Kauf- und Handelsmann.
- 99 " Johann Gottlieb Bohlan, Amts-Richter.
- 102 " Gustav Christoph Kersten, Bürger und Viertelsmeister und Cassen-Vorsteher der Societät.
- 106 " Carl Gottlob Hempel, C. C. Rath's Billetier.

No. 109

AK Ya 2712

36

- No. 109 Herr Johann Wilhelm Berger, Kauf- und Handelsmann.
- 110 = Carl Gottfried Adolph Gerber, Kauf- und Handelsmann, jun.
- 114 Frau Maria Elisabeth Kregschmarin, Hof-Vöttgers Wittib.
- 124 Herr Friedrich Wilhelm Sylm, Bürger und Selbgiesser.
- 125 = Otto Christian Sahler, Hof-Graveur.
- 130 = Gottfried Schmidt, Bürger und Tischler.
- 133 = Samuel Heerkloz, Bürger und Braumeister.
- 156 Frau Maria Dorothea, verw. Weberin.
- 159 = Johann Christian Gottlieb Bloße, Hof-Posamentier und Cassen-Vorsteher der Societät.
- 161 = Johann Daniel Schlimberger, Hof-Frompeter.
- 172 = Gottlieb Wilhelm Menzel, Chursf. Geheimers Cabinets-Canzlist und Deputatus der Societät.
- 175 Frau Maria Sophia, verw. Waschin.
- 177 = Christiana Sophia, verw. Blattin.
- 183 Herr Johann George Leonhardt, Kauf- u. Handelsmann.
- 186 = Johann Christian Trebs, General-Accis-Einnehmer.
- 189 = Johann Immanuel Berthold, Chursf. Sächs. Ober-Steuer-Archivarius.
- 194 = Johann Christoph Koch, Kauf- und Handelsmann.
- 195 = Johann Carl Edelman, Chursf. Sächs. Ober-Steuer-Expeditior.
- 196 = Friedrich Gottfried Gerber, Kauf- u. Handelsm. sen.
- 197 = Johann Friedrich Müller, Chursf. Cammer-Fourier.
- 200 = Siegmund Schmidt, Chursf. Bettmeister.



X 229 06 87

mann.
adels-

Bittib.
fer.

namen-

Cabi-

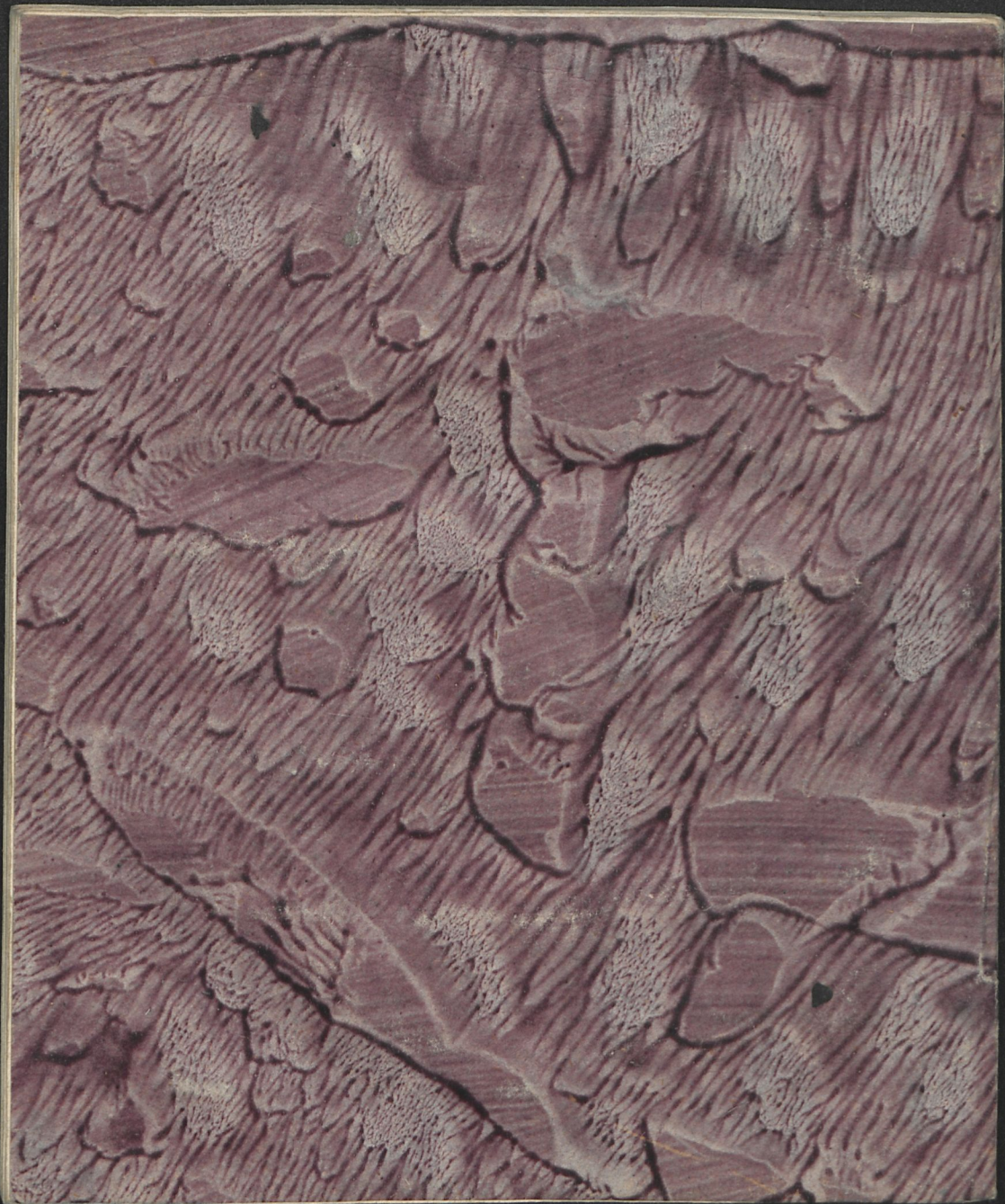
mann.
mer.
Ober-

mann.
Steuer-

n. fen.
ouvier.

n.t.







Ordnung und Willführ
einer
allhier zu Dresden
Anno 1755. und 1756.
resp. Neu aufgerichtet und verbesserten
Freymillig = Einträchtigen
Begräbniß-Gesellschaft.



Dresden,
gedruckt mit Harpeterschen Schriften.

